

**Beschluss Nr. 3/2021  
der Vertragskommission Jugend vom 23.09.2021**

**über die Fortschreibung der Entgelte für  
ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote 2022**

**1. Höhe der Fortschreibung**

**1.1 Pauschale Fortschreibung (Verfahren A)**

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug):

**a) die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante sozialpädagogische und therapeutische Hilfen ab dem 01.01.2022 um 1,80 %**

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr **2022** ermittelt sich wie folgt:

		Steigerungsrate	Gewichtung	Anteil an der Entgeltsteigerung
<b>ambulant</b>	Personalkosten	1,80 %	85 %	1,530 %
	Sachkosten	1,80 %	15 %	0,270 %
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100 %	1,80 %

**Pauschale Fachleistungsstundensätze 2022**

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante sozialpädagogische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

- § 13 Abs. 2 SGB VIII** Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als ambulantes Angebot im Rahmen der Jugendberufshilfe
- § 18 Abs. 3 SGB VIII** Begleiteter Umgang
- § 29 SGB VIII** Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII** Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII** Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 35 SGB VIII** Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2022
mit Leitungsanteilen	65,80 € (16,45 €)
ohne Leitungsanteil	60,13 € (15,03 €)

Für die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wird pro Teilnehmer(in) ein anteiliger Fachleistungsstundensatz in Rechnung gestellt. Bei einer Gruppe mit durchschnittlich 8 jungen Menschen ergibt sich  $\frac{1}{4}$  Fachleistungsstundensatz je Kind. Die jeweiligen Beträge wurden in Klammern gesetzt.

### **Sozialpädagogische Gruppenarbeit außerhalb von Hilfen nach § 29 SGB VIII**

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit im Rahmen von Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII bemisst sich der Divisor an der Anzahl der Fälle je Fachkraft.

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante therapeutische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

**§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 1**, Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen **und**

**§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 2**, Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe,

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2022
mit Leitungsanteilen	75,77 € (25,59 €)
ohne Leitungsanteil	69,67 € (23,56 €)

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten(in) erbracht wird

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2022
mit Leitungsanteilen	69,99 € (23,66 €)
ohne Leitungsanteil	64,38 € (21,79 €)

**§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 3**, Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2022
mit Leitungsanteilen	74,69 € (25,23 €)
ohne Leitungsanteil	68,54 € (23,18 €)

**§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 4**, Familientherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2022
mit Leitungsanteilen	71,26 € (24,09 €)
ohne Leitungsanteil	65,12 € (22,04 €)

In der Klammer stehen jeweils die Sätze pro Teilnehmer(in) bei Gruppentherapie.

b) die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich zum 01.01.2022 um 1,80 %.

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr 2022 ermittelt sich wie folgt:

		Steigerungsrate	Gewichtung	Anteil an der Entgeltsteigerung
<b>(teil-)stationär</b>	Personalkosten	1,80 %	85 %	1,530 %
	Sachkosten	1,80 %	15 %	0,270 %
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100 %	1,80 %

## **1.2 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren für den (teil)stationären Bereich (Verfahren B)**

Im (teil)stationären Bereich steht für den Zeitraum 2022 neben dem (einfachen) pauschalen Verfahren (Tz. 1.1. b Verfahren A) ein erweitertes pauschales Verfahren in zwei Varianten zur Wahl.

a) Variante B1:

Träger der freien Jugendhilfe mit bindenden Flächen- bzw. Verbandstarifen können auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis eine abweichende Fortschreibungsrate erhalten. Die Höhe der Personalkostenfortschreibung ergibt sich dabei aus dem jeweils angewendeten Tarif. Die tarifliche Steigerung wird dann anstelle des unter Tz. 1.1. b für 2022 genannten Wertes der *Personalkosten-Steigerungsrate* in das Berechnungsschema für die (pauschale) Fortschreibungsrate eingetragen.

Der Einrichtungsträger muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben, dass er im Verfahren B1 den jeweiligen Tarif im maßgeblichen Zeitraum anwendet.

b) Variante B2:

Im Falle einer verbindlichen Anwendung des TV-L (inkl. S-Gruppen) ergeben sich für den (teil-)stationären Bereich die gleichen Steigerungen wie im ambulanten Bereich.

Eine rechtsverbindliche Erklärung des Einrichtungsträgers, dass er im Verfahren B2 die ambulante Steigerung der Personalkosten im Durchschnitt an seine Beschäftigten weitergibt – sich also diesbezüglich am TV-L (inkl. S-Gruppen)<sup>1</sup> orientiert – ist ausreichend und führt zur o.g. Anwendung der ambulanten Fortschreibung im (teil-)stationären Bereich.

## **2. Verfahrensregelung für den (teil-)stationären Bereich**

Zur Auswahl des Verfahrens und – im Falle des erweiterten Verfahrens – der entsprechenden Nachweisführung wird das im Anhang zu diesem Beschluss befindliche Formular verwendet. Dieses muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, Vertragsreferat vorliegen.

Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

---

<sup>1</sup> In Ermangelung eines Abschlusses zum jetzigen Zeitpunkt, einmalige Orientierung am TVöD.

### **3. Weitergabe der Personalkostensteigerungen (alle Varianten)**

Die Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) verpflichten sich durch schriftliche Erklärung einer vertretungsberechtigten Person, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an die Beschäftigten weiterzugeben.

Die Träger können anlassbezogen vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel nachzuweisen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht des Leistungserbringers in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

Die Abgabe einer Weitergabeverpflichtung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortschreibung.

### **4. Anhang**

Formular zur Auswahl des Verfahrens und - im Falle des erweiterten Verfahrens - der entsprechenden Nachweisführung

**Antrag auf Entgeltfortschreibung für (teil-)stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe gem. BRV Jug und VKJug-Beschluss Nr. xx/2021**

Leistungserbringer/ Träger:	
Anschrift:	

Für meine Leistungsangebote wähle ich für den Zeitraum 2022 folgendes Verfahren<sup>2</sup>:

- A:** (einfaches) pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Tz. 1.1 des oben genannten Beschlusses

Erweitertes pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Tz. 1.2 des oben genannten Beschlusses in folgender Variante:

- B1:** Ich wende den nachfolgend genannten Flächen-/Verbandstarif mit folgenden resultierenden durchschnittlichen Personalkostensteigerungen verbindlich an:

Tarif: \_\_\_\_\_,  
Personalkostensteigerung für 2022: \_\_\_\_\_.

Einen Nachweis über meine Zugehörigkeit zum Tarif und dessen Anwendung habe ich beigefügt. Die einschlägigen Tarifunterlagen und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen

- habe ich beigefügt;  liegen Ihnen bereits vor<sup>3</sup>.

- B2:** Ich orientiere mich hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe arbeitsentgeltlicher Steigerungen am TV-L (inkl. S-Gruppen)<sup>4</sup> und erkläre hiermit verbindlich gegenüber dem Land Berlin, die ambulante Steigerung der Personalkosten gem. Tz. 3 des Beschlusses im Durchschnitt an meine Beschäftigten weiterzugeben.

Ich erkläre hiermit, dass ich meinen Beschäftigten den o.g. Beschluss einschließlich seines Anhangs zur Kenntnis gegeben habe. Einen entsprechenden Nachweis werde ich auf Verlangen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unverzüglich und in geeigneter Form beibringen.

<sup>2</sup> Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

<sup>3</sup> Bei Verbands- bzw. Flächentarifen kann hierzu über den jeweiligen Spitzenverband bzw. die LIGA auch gesondert eine allgemeingültige Herleitung für alle vom jeweiligen Tarif betroffenen Mitglieder erfolgen.

<sup>4</sup> In Ermangelung eines Abschlusses zum jetzigen Zeitpunkt, einmalige Orientierung am TVöD.

Unabhängig vom oben gewählten Verfahren erkläre ich darüber hinaus Folgendes:

Gemäß Tz. 3 des o.g. Beschlusses verpflichte ich mich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an meine Beschäftigten weiterzugeben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Leistungserbringers /Stempel